

Leitsatz:

Zur Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit
im Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde.

§ 113 Abs. 2 Satz 3 BRAGO

Beschluß des VerFGH NW vom 2. Juli 1997 - VerFGH 37/95 -.

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der

1. Stadt Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Stadt Düren, vertreten durch den Stadtdirektor,
3. Stadt Arnsberg, vertreten durch den Stadtdirektor,
4. Stadt Bad Honnef, vertreten durch den Stadtdirektor,
5. Stadt Datteln, vertreten durch den Stadtdirektor,
6. Stadt Dülmen, vertreten durch den Stadtdirektor,
7. Stadt Kreuztal, vertreten durch den Stadtdirektor,
8. Stadt Sprockhövel, vertreten durch den Stadtdirektor,
9. Stadt Steinfurt, vertreten durch den Stadtdirektor,
10. Stadt Sundern, vertreten durch den Stadtdirektor,
11. Stadt Velbert, vertreten durch den Stadtdirektor,
12. Stadt Wesel, vertreten durch den Stadtdirektor,
13. Stadt Würselen, vertreten durch den Stadtdirektor,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1.-13.: 1.

Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, des 4. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087 ff.) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 2. Juli 1997

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,
Professor Dr. S c h l i n k ,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

P o t t m e y e r und
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

auf die Anträge der Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerinnen, den Wert des Gegenstands ihrer anwaltlichen Tätigkeit festzusetzen,

beschlossen:

Der Gegenstandswert wird auf 1.000.000,-- DM
(in Worten: eine Million Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Gegenstandswert der Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerinnen ist mit 1.000.000,-- DM zu bemessen. Nach § 113 Abs. 2 Satz 3 BRAGO ist der Gegenstandswert im Verfahren einer kommunalen Verfassungsbeschwerde unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers

nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht unter 8.000,-- DM.

Die Bewertung richtet sich entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge vorrangig nach der Bedeutung der Angelegenheit. Entgegen der Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerinnen, die eine Wertfestsetzung auf 164.000.000,-- DM angeregt haben, wird der Gegenstandswert einer kommunalen Verfassungsbeschwerde nicht von der subjektiven Bedeutung, die die Sache für die Beschwerdeführer hat, bestimmt; entscheidend für die Bewertung ist vielmehr die objektive Bedeutung der Sache als Normenkontrollentscheidung. Der Verfassungsgerichtshof hat die kommunale Verfassungsbeschwerde als ein "Rechtsinstitut eigener Art" charakterisiert; sie bezweckt keinen Individualrechtsschutz, sondern ist eine besondere Form der Normenkontrolle, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Schutz des Selbstverwaltungsrechts eröffnet ist (VerfGH NW, Entscheidung vom 4. April 1964 - VerfGH 1/63 -, OVG 19, 308, 312; ferner Stern, Staatsrecht II, S. 1013 und 1024; Clemens in: Umbach/Clemens, BVerfGG § 91, Rdnr. 7; Löwer, in: Handbuch des Staatsrechts, Band II, § 56 Rdnr. 64, S. 780). Schutzobjekt der kommunalen Verfassungsbeschwerde ist nicht, jedenfalls nicht primär, eine subjektive Rechtsposition, sondern die institutionelle Garantie des Art. 28 Abs. 2 GG bzw. des Art. 78 LV gegenüber normativen Eingriffen (VerfGH NW, a.a.O. S. 314; Clemens a.a.O., Rdnr. 8 f.; Stern, Staatsrecht I, S. 408 ff.).

Hiervon ausgehend ist bei den erhobenen kommunalen Verfassungsbeschwerden der Gegenstandswert nach billigem Ermessen auf 1.000.000,-- DM festzusetzen.

Der Gegenstandswert ist nicht deshalb zu erhöhen, weil die Verfahrensbevollmächtigten mehrere Gemeinden vertreten haben. Der bei mehreren Auftraggebern erhöhte Aufwand wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BRAGO durch eine Erhöhung der Prozeßgebühr berücksichtigt.

Dr. Bertrams

Dr. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof.Dr.Dres.h.c. Stern

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok